

HVBG-Info 31/1993 vom 30.12.1993, S. 2724 - 2729, DOK 163.5/107-BSG

Verjährung des Erstattungsanspruchs des RV-Trägers gegen den Sozialhilfeträger wegen Überzahlung von übergeleiteter Witwenrente - BSG-Urteil vom 30.09.1993 - 4 RA 6/92

Verjährung des Erstattungsanspruchs des RV-Trägers gegen den Sozialhilfeträger wegen Überzahlung von übergeleiteter Witwenrente (§§ 104, 112, 113 SGB X; § 1531 RVO a.F.; § 2 BSHG); hier: BSG-Urteil vom 30.09.1993 - 4 RA 6/92 -Das BSG hat mit Urteil vom 30.09.1993 - 4 RA 6/92 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz

- 1. Der vierjährigen Verjährungsfrist unterliegen sämtliche im Sozialrecht wurzelnden (Rück-)Erstattungsansprüche, und zwar auch solche, die vor Inkrafttreten des § 113 SGB X, also vor dem 01.07.1983, entstanden sind.
- 2. Es gibt zwischen den Leistungsträgern keinen Rechtssatz und auch keinen Vertrauensschutz des Inhalts, daß im Ergebnis nur der nach materiellem Recht anspruchsberechtigte Leistungsträger die Leistungen endgültig erhält, die ihm nach der im Sozialrecht vorgesehenen Lastenverteilung zustehen. Andernfalls bliebe für die Anwendung der Verjährungsvorschrift
 - § 113 SGB X kein Raum.